



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. September 2013

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zum Antrag der Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld (vormals Dieselstraße 3, 44805 Bochum) vom 9. 1. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kompostwerkes Lünen S. 313 – Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Herstellung technischer Reinigungsmittel“ inkl. des Anlagenteils „Lager für giftige Stoffe“ gemäß § 16 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 314 – Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mudersbach – Eiserfeld im Bundesland Nordrhein-

Westfalen, Bl. 4219 und den temporären Zwischenausbau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast Nr. 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 S. 315 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG, in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 3 S. 317

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 318 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 319 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 319

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

589. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zum Antrag der Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld (vormals Dieselstraße 3, 44805 Bochum) vom 9. 1. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kompostwerkes Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 9. 2013
52-2.24.9001522-G-6 G 0014/13-Gre

Die Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Coesfeld, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 125 betriebenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostwerk Lünen).

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer dem Kompostierungsprozess vorgeschalteten Teilstromvergärungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 40 000 t/a
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
- Umbau der Brikollar-Kompostierungsanlage zu einer Tunnelkompostierungsanlage
- Verringerung der Durchsatzkapazität der Gesamtanlage (inklusive Vergärung) von 108 000 t/a auf 75 000 t/a

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1 und Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Kompostierungsanlage bzw. ihre Nebeneinrichtungen gehören ferner zu den unter Nr. 1.11.2.1 und Nr.

8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 1 UVPg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPg. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPg nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPg erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(242) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 313

**590. Antrag der Firma
Innospec Deutschland GmbH,
Thiesstraße 61, 44649 Herne,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage
„Herstellung technischer Reinigungsmittel“
inkl. des Anlagenteils „Lager für giftige Stoffe“
gemäß § 16 und § 19
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 9. 2013
53-DO-0036/13/10.8-Es

Bekanntmachung

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG – Anlage „Herstellung technischer Reinigungsmittel“ inkl. des Anlagenteils „Lager für giftige Stoffe“ gemäß § 16 und § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I Nr. 34 S. 1943), am o. g. Betriebsstandort beantragt.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 und § 19 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.8 sowie 9.3.2 (in Verbindung mit Stoff-Nr. 30 des Anhangs 2) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973 (Nr. 21)).

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

Vorbemerkung

Eine neue Einstufung von Ausgangsstoffen und Produkten der BImSchG – Anlage „Herstellung technischer Reiniger“ als „giftig“, hat gemäß BImSchG genehmigungstechnische Konsequenzen, die wie folgt umgesetzt wurden / bzw. nunmehr werden:

Lagerung Ausgangsstoffe und Produkte

Bei der Lagerung der Ausgangsstoffe und Produkte handelt es sich um einen bestehenden Anlagenzustand; es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, außerdem erfolgen keinerlei baulichen, technischen oder verfahrenstechnischen Änderungen. Auch die Lagerkapazitäten wurden nicht verändert. Allein durch die o. g. andere Einstufung einiger Stoffe wurde jedoch insgesamt **erstmalig die Mengenschwelle des Anlagentyps** Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschritten.

Mit der Anzeigebestätigung 53-DO-A67-0002/12-Es vom 2. 5. 2013 wurde deshalb die AVN (Anlagenteil) 0001 „Lager für giftige Stoffe“ als Bestandteil der BImSchG – Anlage Nr. 0040 „Herstellung Technischer Reiniger (fuel additives)“ bestätigt.

Aufgrund der neuen Stoff-Einstufungen erfolgt die genehmigungsrechtliche Umsetzung für die Produktion und die Abfüllung der „Technischen Reiniger (fuel additives)“ wie folgt:

1. Produktion „Technische Reiniger (fuel additives)“

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden keinerlei neue Einsatzstoffe bzw. Produkte genehmigt:

- a) weiterhin Einsatz bereits genehmigter Ausgangsstoffe in der Produktion von „Technischen Reinigern (fuel additives)“ mit einer neuen Einstufung als giftig (Kat. 3, H301, H311 und H331) sowie
- b) weiterhin Produktion bereits genehmigter „Technischer Reiniger (fuel additives)“ mit einer neuen Einstufung als giftig (Kat. 3, H301, H311 und H331).

2. Abfüllung „Technische Reiniger (fuel additives)“ in der Betriebseinheit „Abfüllhallen 920/921“:

Abfüllung bereits genehmigter „Technischer Reiniger (fuel additives)“ in den Abfüllanlagen RF 006, RF 008, RF 013 und RF 016 unter Berücksichtigung neuer Stoff-Einstufungen als giftig (T-Stoffe, GHS: giftige Flüssigkeiten, Kat. 3, H301, H311, H331).

3. **Anpassung** des zweiten Unterpunktes des Genehmigungsumfanges der sog. **„Vielstoff - Genehmigung“** 56 -4.42.0043/06/0401.1-Kre/Ks vom 8. 8. 2006 für den „Bau 280“ inkl. des Rührwerksbehälters FA 021 am Betriebsteil „Bau 250“ (Änderungsgenehmigung 53-DO-0053/11/401.1h-u-0401.1g-u 1008.2-Es vom 17. 7. 2012, hier Genehmigungspunkt Nr. 2, formale Einbeziehung des o. g. Behälters in die sog. Vielstoff-Genehmigung) für die BImSchG-Anlage „Herstellung technischer Reiniger (fuel additives)“:

... und wie bisher dürfen keine sehr giftigen, giftigen **[Ausnahme bisher bereits genehmigte Stoffe, die allein aufgrund der neuen Gesetzgebung nunmehr als giftig (T-Stoffe, GHS: giftige Flüssigkeiten, Kat. 3, H 301, H 311, H 331) eingestuft werden]**, brandfördernden oder explosionsgefährlichen sowie hochentzündlichen Stoffe eingesetzt werden, mit Ausnahme von Stoffen in einer Menge von höchstens 2% der jeweiligen Mengenschwelle der Stoffliste nach Anhang I der Störfall-V.

Außerdem wird beantragt:

4. Formale Einbeziehung von leicht entzündlichen Stoffen und Gemischen (R 11-Stoffe, GHS: Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2 leicht entzündbar, H 225) in die sog. „Abfüllanlagen-Genehmigung“

41.058/01/1008.2-Kre/Bor vom 15. 5. 2002 bzw. in die Anzeigebestätigung 42-A 0049/06-Kre/Ks vom 13. 10. 2006.

Die Flüssigkeiten (Technische Reiniger) werden in den Abfüllanlagen RF 006, RF 013 und RF 016 abgefüllt.

Der BImSchG-Antrag enthält aufgrund des § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) einen Antrag auf wesentliche Änderung der Füllstellen RF 006, RF 013 und RF 016 gemäß § 13 BetrSichV (Erlaubnisantrag).

5. Erweiterung der vorhandenen Abluftanlage (ex) Bau 921 durch eine bodennahe Absaugung gem. TRbF (BetrSichV) für die Abfüllanlagen RF 008, RF 013 und RF 016 mit Anschluss an die vorhandene Abluftführung über Dach (Abluftquelle E 202).
6. Erweiterung der vorhandenen Objektabsaugung (ex) an der Abfüllanlage RF 006 in Halle Bau 920 durch eine bodennahe Absaugung mit Anschluss an die vorhandene Abluftführung mit Aktivkohlefilter über Dach (Emissionsquelle E 203).
7. Veränderungsmeldung – Darstellung des Ist-Zustandes Bau 920/921.

Die Produktionsleistung der BImSchG-Anlage „Herstellung Technischer Reiniger (fuel additives)“ bleibt unverändert bei 60 000 t/a. Die Bulkabfüllung bleibt unverändert bei 20 000 t/a; die Abfüllleistung der Abfüllanlagen im Bau 920/921 bleibt unverändert bei 40 000 t/a an technischen Reinigern.

Die BImSchG-Anlage „Herstellung technischer Reinigungsmittel (fuel additives)“ wird nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgelistet und gehört damit nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Das o. g. neue Anlagenteil „Lager für giftige Stoffe“, in der die als giftig eingestuften Ausgangsstoffe und Produkte der o. g. BImSchG-Anlage gelagert werden, ist jedoch den unter Nr. **9.3.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG** aufgeführten Anlagen zuzuordnen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Konkret handelt es sich bei dem Anlagenteil „Lager für giftige Stoffe“ um ein Anlagenteil, der der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen (Stoff-Nr. 30 der Liste im Anhang 2, Nr. 9.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV), hier giftige Stoffe, dient.

Hierbei wurde allein durch eine andere, neue Einstufung von Stoffen als giftig (keine neuen Stoffe und Produkte, keine anderen Mengen), **erstmalig die Mengenschwelle des Anlagentyps** Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschritten.

Deshalb ist für diesen Anlagenteil, als Bestandteil der BImSchG-Anlage, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 2 und 3

UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Wenn, trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens, nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 1 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 2 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und die in der Anlage 1 Spalte 1 des UVPG angegebenen Größenwerte erstmalig überschritten werden.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 (Standort des Vorhabens) des UVPG vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(814)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 314

591. Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mudersbach – Eiserfeld im Bundesland Nordrhein-Westfalen, Bl. 4219 und den temporären Zwischenausbau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast Nr. 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 9. 2013
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
64.21.3.4-2013-5

Bekanntmachung

Die Amprion GmbH hat für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Mudersbach und der UA Eiserfeld, Bl. 4219 im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt.

Die geplante Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg.

Die Gesamtmaßnahme Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen.

Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 1,3 km lange Abschnitt der geplanten 110-/380-kV-Freileitung Bl.4219 von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen bis zur Umspannanlage Eiserfeld in den vorhandenen Trassenräumen der 110-kV und 220-kV-Freileitungen.

Für die rd. 1,3 km lange Verbindung auf dem Stadtgebiet Siegen sind 4 Maststandorte (4 x 110-/380-kV-Maste) geplant.

Im Gegenzug werden 4 Masten der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung Bl. 2320 und 4 Masten der 110-kV-Freileitung Bl. 0072 entfallen.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel – Dauersberg übergangsweise in der 220-kV Spannungsebene betrieben werden.

Daher ist weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens eine Anpassung der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk-Kelsterbach, Bl. 2319, vom bestehenden Mast Nr. 367 bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in der Stadt Siegen, Gemarkungen Niederschelden, Oberschelden und Eiserfeld beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 9. Oktober 2013 bis zum 8. November 2013

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Siegen, Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211
57076 Siegen
Zimmer 408 (4. OG)**

während der folgenden Öffnungszeiten:

**Mo, Mi, Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr**

und außerhalb dieser Zeiten nach Absprache

(Tel. **0271/404-2503**).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

22. November 2013,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie

- bei der Stadt Siegen (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 S. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt.

Für die Stadt Siegen

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Isermann

(731) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 315

**592. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21 a der 9. BImSchV über
den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen
Änderung der Recyclinganlage zur zeitweiligen
Lagerung und Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen der Firma Wilhelm
Knepper GmbH & Co. KG, in 59557 Lippstadt,
Bertramstraße 3**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 9. 2013
52-DO-0006/13/8.12.3.1-Ko/Stern

Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG, Lippstadt wurde mit Datum vom 18. 9. 2013 – Az. 52-DO 0006/13/8.12.3.1-Ko/Stern – die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Recyclinganlage in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 3, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 9, 10, 128, 185, 186 (teilweise), 209, 214, 215, 220 und 221 erteilt. Gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 8a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Genehmigungsbescheids

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 3, eine Recyclinganla-

ge in der gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die bestehende Recyclinganlage mit den Betriebseinheiten (BE) 1 bis 18 umfasst im Wesentlichen Anlagen- teile zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrotten.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Erweiterung des Betriebsgeländes in der Gemarkung Lippstadt, Flur 43 um die Flurstücke 9 und 10.
2. Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankanlage (TBE 0.7).
3. Neugliederung der Betriebseinheit 2 „Lager für Buntmetalle“ in die Teilbetriebseinheiten TBE 2.1 „Sortier- und Umschlagshalle für Buntmetalle“ (Bestand) und TBE 2.2 „Außenfläche für anhaftungs- freie Metalle“ (Antragsgegenstand).
4. Errichtung und Betrieb eines Lagers für Grünabfälle sowie Errichtung und Betrieb einer Schredderanlage zur Behandlung dieser Abfälle (BE 11).
5. Erweiterung des Abfallartenkataloges um gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.
6. Errichtung und Betrieb einer mobilen Schredderanlage, auf einer vorhandenen Betonfläche (903 m²), zur Zerkleinerung von Altholz (Betriebs- einheit – BE 8).
7. Vergrößerung der Gesamtlagerkapazität für Schrott von 1490 t auf 30 000 t, verbunden mit einer Erweiterung der Gesamtlagerfläche von 4040 m² auf 16 637 m².
8. Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage.
9. Errichtung und Betrieb einer mobilen Absaug- und Filteranlage zum Erfassen der beim Brennscheiden auftretenden Abgase für die BE 9.
10. Befestigung von Verkehrsflächen mit Schwerlastplatten aus Beton.
11. Neugliederung der Betriebseinheiten.

Nach Durchführung der Änderungen besteht die Recyclinganlage aus folgenden BE:

- BE 0 – Nebeneinrichtungen der Recyclinganlage,
- BE 1 – Papierbehandlung,
- BE 2 – Lager für Buntmetalle,
- BE 3 – Lager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- BE 4 – Lager für ölhaltige Böden,
- BE 5 – Zwischenlagerplatz für Altholz der Kategorien AI bis AIII, Bauschutt und Grünabfälle aus der Kleinmengenanlieferung,
- BE 6 – Lagerplatz für Schrotte mit Anhaftungen,
- BE 7 – Lagerplatz für Altbaustoffe,
- BE 8 – Lagerplatz für Altholz,
- BE 9 – Lager für Eisen- und Nichteisenschrotte ohne wassergefährdende Anhaftungen,

- BE 10 – Lager 2 für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- BE 11 – Lagerplatz für Grünabfälle.

Der Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW die erforderlichen Baugenehmigungen für

- die Eigenverbrauchstankstelle (TBE 0.7),
- die Reifenwaschanlage (TBE 0.8),
- die Außenfläche für anhaftungsfreie Buntmetalle (TBE 2.2),
- die Lagerfläche LF2 für Altbaustoffe (TBE 7.2),
- die Lagerfläche 2 für Schrotte LFS2 (TBE 9.2),
- die Lagerung für Grünabfälle (TBE 11.1) und
- die Erweiterung der Fahrwegbefestigung auf dem Werksgelände mit Schwerlastplatten aus Beton

mit ein.

Hinweise:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht, Abfallrecht, Boden- und Grundwasserschutz sowie Brandschutz erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18. 9. 2013 – 52-DO-0006/13/8.12.3.1-Ko/Stern – kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERWO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet.

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die Genehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

30. 9. 2013 bis einschließlich 14. 10. 2013

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und
- bei der Stadt Lippstadt, **Stadthaus**, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Zimmer 2.01,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825484,
- bei der Stadt Lippstadt unter Telefon-Nr. 02941 / 980401.

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Koch

(704)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 317

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

593. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 35 004 514

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Angebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 11. 9. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 318

594. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 5. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 331 037 622 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 331 037 622 wird für kraftlos
erklärt.

S 46/13

Bochum, 16. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 319

595. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 5. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 346 416 993 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 416 993 wird für kraftlos
erklärt.

L 47/13

Bochum, 16. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 319

596. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 29. 5. 2013 aufgebo-
tene Sparurkunde Nr. 346 193 618 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 346 193 618 wird für kraftlos er-
klärt.

S 44/13

Bochum, 16. 9. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 319

**597. Kraftloserklärung der
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 17. 6. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 475 817 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 9. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 319



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunftschance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**